



Kurzinformation

Zur Anwendbarkeit des Außenwirtschaftsgesetzes auf Vereine ohne Gewinnerzielungsabsicht

Im Rahmen eines umfangreicheren Auftrags, der im Wesentlichen vom Fachbereich Europa bearbeitet wird, ist die Frage aufgeworfen worden, ob und ggfs. unter welchen Voraussetzungen das Außenwirtschaftsgesetz auf ohne Gewinnerzielungsabsicht arbeitende Vereine überhaupt anwendbar ist.

Das deutsche Außenwirtschaftsgesetz (AWG - Gesetz vom 6. Juni 2013, BGBl. I S. 1482, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017, BGBl. I S. 2789, geändert worden ist) definiert in § 2 AWG unter anderen die Begriffe Einführer, Ausführer, Inländer, Unionsansässige und Verbringer. Soweit es dabei um die Organisationsform und nicht um die Tätigkeit des Betroffenen geht, gelten alle diese Begriffe für natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Der personale Geltungsbereich des deutschen Außenwirtschaftsgesetzes ist damit nicht auf mit Gewinnerzielungsabsicht arbeitende natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften beschränkt.

Ob eine konkrete Handlung eines Vereins unter das Außenwirtschaftsgesetz fällt, ist letztlich Ergebnis einer Einzelfallprüfung anhand der Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Norm. Beispielsweise nimmt § 2 Abs. 14 S. 2 AWG die ausschließliche Erbringung von Hilfsleistungen aus dem Begriff des Handels- und Vermittlungsgeschäfts aus. Die einzelfallbezogene Anwendung und Auslegung der Normen des AWG ist dabei Sache der Exekutive und der Gerichte.

* * *